

juris-Abkürzung:	BerSchulGym3V BW	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	23.12.1982	Fundstelle:	GBI. 1983, 183, K.u.U. 1983, 33
Gültig ab:	02.02.1983	Gliederungs-Nr:	2228
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums über die
Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform
(Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien - dreijährige Aufbauform)
Vom 23. Dezember 1982**

Zum 24.05.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 3 geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (GBI. S. 2)

Auf Grund von § 8 Abs. 4 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBI. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. November 1981 (GBI. S. 565), wird verordnet:

**§ 1
Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform aller Richtungen ist

1. der Realschulabschluss, der Werkrealschulabschluss oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein müssen, oder
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien, oder
3. das Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien.

(2) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 Nr. 1 keine Note für die weiterzuführende Pflichtfremdsprache aus, sind aber die Aufnahmevoraussetzungen unter Einbeziehung der für den Abschluß ausgewiesenen Note für eine Fremdsprache erfüllt, muß sich der Bewerber in der weiterzuführenden Pflichtfremdsprache einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung unterziehen und mindestens "ausreichende" Leistungen nachweisen. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Fachlehrer vorgenommen; die schriftlichen und mündlichen Leistungen zählen je einfach.

(3) Bei Aussiedlern kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders begründeten Fällen auf die Leistungsfeststellung nach Absatz 2 verzichten und zulassen, daß die für den mittleren Bildungsabschluß maßgebliche Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium als Pflichtfremdsprache weitergeführt wird; es trifft die nach Lage des Einzelfalles erforderliche Regelung für Unterricht und Leistungsfeststellung in

der Oberstufe sowie für die Feststellung der Gesamtqualifikation, wobei mindestens der Besuch des Unterrichts in einer in der Eingangsklasse beginnenden Fremdsprache sicherzustellen ist.

(4) Bewerber, die ein Gymnasium in der Oberstufe auf Grund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen des Kurssystems geltenden Bestimmungen verlassen mußten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen, können nicht aufgenommen werden.

(5) Eine Aufnahme ist möglich, wenn der Schüler bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse das 19. Lebensjahr oder bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Schulleiter eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 2 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an das Berufliche Gymnasium zu richten, welches der Bewerber besuchen will. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg;
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist; sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag einstweilen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen;
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis er schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein Gymnasium besucht und an welche Schule der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren sich der Bewerber erklären muß, ob er die zugesagte Aufnahme annimmt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn

1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie
2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 95 vom Hundert nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge,
2. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle (Absatz 4).

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Nummer 2 Plätze frei, sind diese nach der in Absatz 3 festgelegten Rangfolge zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 werden aufgenommen:

1. Bewerberinnen und Bewerber
 - a) mit Realschulabschluss, Werkrealschulabschluss, sowie mit Fachschulreife, oder
 - b) mit Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die keinen Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben,

bis 85 Prozent der Plätze besetzt sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit Versetzungszeugnis
 - a) eines Gymnasiums in die Klasse 10 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs, oder
 - b) einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben,

bis 15 Prozent der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zur Verfügung. Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nummer 1 zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber

1. mit Realschulabschluss,
2. mit Werkrealschulabschluss,
3. mit Fachschulreife,
4. mit Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Die für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppe nach Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber

1. mit dem Versetzungszeugnis eines Gymnasiums nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
2. mit einem Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b.

Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen nach Satz 3 und 4 bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale ohne Rundung errechneten Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses nach § 1 Absatz 1 oder der Leistungsfeststellung nach § 1 Absatz 2 in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge nach dem auf eine Dezimale ohne Rundung errechneten Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am allgemein bildenden Gymnasium des achtjährigen Bildungsgangs in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zu Grunde gelegt, das die Bewerberin oder der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt.

(3a) ^[1]) Für das Aufnahmeverfahren im Schuljahr 2009/2010 kann das Kultusministerium über die an beruflichen Gymnasien bestehende Kapazität hinaus gezielt weitere Schulplätze für die zusätzliche Aufnahme von Bewerbern aus dem achtjährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums zur Verfügung stellen und die in Absatz 3 festgelegten Prozentsätze entsprechend anpassen. Die Bewerber aus dem achtjährigen Bildungsgang des allgemein bildenden Gymnasiums werden in dem in Satz 1 genannten Aufnahmeverfahren als eigene Bewerbergruppe behandelt.

(4) Ein außergewöhnlicher Härtefall im Auswahlverfahren liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuß, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; für die Tätigkeit und Beschlußfähigkeit des Auswahlausschusses sind die für den Prüfungsausschuß der Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

Fußnoten

[1] Absatz 3a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung über die Aufnahme für das Berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform vom 25. Juli 1974 (K.u.U. S. 1858) außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Dezember 1982

MAYER-VORFELDER

© juris GmbH